

Statuten

Gewerbeverein Zürich Vier

Gegründet 17. Dezember 1984

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „**Gewerbeverein Zürich 4**“ besteht mit Sitz in Zürich 4 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und die Wahrung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen und politischen Interessen der Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Zürcher Stadtkreis 4 und die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen gewerblichen Organisationen und Interessengruppen. Des Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern gefördert werden.

3. Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
- a Aktivmitgliedern
 - b Passivmitgliedern
 - c Freimitgliedern
 - d Ehrenmitgliedern

- a *Aktivmitglieder* sind Firmen oder an solchen massgeblich beteiligte natürliche oder juristische Personen mit Geschäftssitz im Stadtkreis 4 im Sinne von Art. 2.1. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Ebenfalls als Aktivmitglieder können Firmen oder Personen aufgenommen werden deren Hauptsitz nicht im Stadtkreis 4 sind, aber Filialen im Stadtkreis 4 unterhalten oder sonstige Tätigkeiten im Stadtkreis 4 ausüben.
- b *Passivmitglieder* sind Freunde oder Gönner des Vereins.
- c *Freimitglieder* werden vom Vorstand bei Vorliegen besonderer Verhältnissen wie Geschäftsaufgabe, Pensionierung, usw. ernannt, wenn sie während mindestens 10 Jahren dem Gewerbeverein angehört haben. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- d Zum *Ehrenmitglied* können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Förderung besonders verdient gemacht haben. Die Personen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Als Mitglieder gemäss lit. b – d können nur natürliche Personen ernannt werden.

- 3.1. Das Beitrittsgesuch erfolgt schriftlich an den Vorstand des Gewerbevereins Zürich 4. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Die Mitglieder sind andererseits verpflichtet, sich den Statuten oder Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen. Erfolgt der Eintritt während des Jahres so ist der ganze Mitgliederbetrag für das Vereinsjahr geschuldet.
- 3.2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er entbindet nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages für das laufende Jahr. Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung, ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt. Passiv-, Frei-, oder Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie haben nur beratende Stimme.
- 4.2. Der Vorstand ist berechtigt, Antragssteller aufzunehmen und bringt die bewilligten Aufnahmen an der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis. Abgelehnte Antragstellende haben das Recht auf Rekurs bei der Generalversammlung.
- 4.3. Aktiv- und Passivmitglieder müssen den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

5. Organe des Gewerbevereins Zürich 4

- 5.1. Die Vereinsorgane sind
 - a die Generalversammlung
 - b der Vorstand
 - c die Revisionsstelle

6. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Befugnisse:

- a Wahl der Stimmenzähler
- b Abnahme des Jahresberichtes
- c Kenntnisnahme der vom Vorstand aufgenommenen Neumitglieder
- d Entscheid über allfällige Rekurse von Personen bzw. Unternehmen, deren Mitgliedschaftsantrag vom Vorstand abgelehnt worden ist
- e Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle
- f Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung
- g Genehmigung des Jahresprogramms
- h Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i Festsetzung und Änderungen der Statuten
- j Wahl des Präsidenten/in
- k Wahl des Vorstandes und Wahl der Revisionsstelle
- l Auflösung und Liquidation des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen, wobei die Einladung mit Traktandenliste 20 Tage vorher zu verschicken ist. Klar formulierte Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst. Jedes anwesende Mitglied (gem. 4.1) hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung entscheidet mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, Für die Fusion mit einer andern Trägerschaft oder Auflösung des Vereins ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt;

- a auf Beschluss des Vorstandes
- b auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder.

Das Begehren muss die Namen der Vereinsmitglieder und deren Unterschrift enthalten und den oder die Verhandlungsgegenstände klar nennen. Spätestens innerhalb von zwei Monaten seit Erhalt des Begehrens durch den Vorstand ist die ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen.

7. Präsidium und Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/in sowie vier bis acht weiteren Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/in einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder können zusammen gewählt werden. Die Amtsdauer für Präsidium und Vorstand beträgt ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich selbst, er bestimmt den Vizepräsidenten/in, einen Aktuar/in, einen Protokollführer/in und einen Kassierer/in.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- b Vorbereitung der Versammlungen
- c Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
- d Durchführung des Jahresprogramms
- e Verwaltung des Vereinsvermögens
- f Bestellung von Kommissionen
- g Gutheissung bzw. Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen, die Kenntnissgabe der gutgeheissenen Anträge zuhanden der Generalversammlung und Unterbreitung von allfälligen Rekursen an die Generalversammlung

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/in oder des/r Tagesvorsitzenden.

Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte führt der Präsident/in, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter/in, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift).

Die finanzielle eigene Kompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 5'000.00 pro Geschäft. Über das Sonderkonto „Langstrassenfest“ hat der Vorstand volle Kompetenz. Er darf diese Gelder aber nur zum Wohle des Gewerbevereins und auch für soziale und gemeinnützige Ausgaben einsetzen.

8. Finanzen, Haftung und Jahresrechnung

Die Einnahmen des Gewerbevereins bestehen aus:

- a den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b Zinsen aus Vereinsvermögen
- c Beiträgen von Gönnern
- d Erlösen aus Aktivitäten

Als Vereinsausgaben gelten:

- a Die Kosten der Vereinsverwaltung
- b Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört.
- c Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Für die Verpflichtungen des Gewerbevereins Zürich 4 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages beschränkt. Eine weitere persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Jahresrechnung schliesst per 31. Dezember jedes Jahres ab.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/innen und einem Ersatzrevisor/in, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren/innen sowie Ersatzrevisor/in wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Revisoren kontrollieren die Bücher und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

10. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich oder an eine durch die Generalversammlung bestimmte Trägerschaft hinterlegt, und zwar mit der Auflage, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein Zürich 4 oder einem neu zu gründenden Verein, der dem gleichen Zwecke dient, wieder voll zur Verfügung gestellt wird.

11. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbevereins Zürich 4 vom 17. Dezember 1984, sowie jene vom 15. März 2006 und vom 26. Oktober 2010 und treten mit sofortiger Wirkung nach Zustimmung der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2012 in Kraft.

Ort und Datum: Zürich, 13. März 2012

Im Namen des Gewerbevereins Zürich 4:

Der Präsident: Beni Graziano

Der Kassier: Alex Bodmer